

Grundsätze über die Verleihung der Sportlermedaille

Artikel 1

Die Sportlermedaille zeigt auf der Vorderseite ein Brettener Motiv und das Wort „Bretten“. Auf der Rückseite stehen die Worte „Für besondere sportliche Leistungen“ und die jeweilige Jahreszahl, umrahmt von einem Lorbeerkranz.

Artikel 2

Die Medaille wird aktiven Sportlern und Mannschaften für nachstehende Leistungen verliehen:

1. für den
 - 1. bis 3. Platz bei Badischen Meisterschaften bzw. Verbandsmeisterschaften
 - 1. bis 3. Platz bei Baden-Württembergischen Meisterschaften
 - 1. bis 6. Platz bei Deutschen Meisterschaften
 - 1. bis 6. Platz bei Bundes- und Landesfinalen (Landes- und Bundesbestenwettkämpfe)
 - für die Teilnahme an
 - Olympischen Spielen,
 - Paralympics,
 - World Games,
 - Welt- und Europameisterschaften,
 - Mitwirkung in einer Nationalmannschaft der Bundesrepublik Deutschland
 - an Inhaber von Olympia-, Welt-, Europa-, Deutschen- oder Landesrekorden
2. für besonders anerkennenswerte und bedeutende Leistungen aktiver Sportler, insbesondere
 - Mannschaften, die Ligameister werden und in die nächst höhere Klasse aufsteigen
 - 1. Platz bei Bezirksmeisterschaften
 - 1. Platz bei Deutschen Turnfesten und Landesturnfesten
 - Teilnahme an Landes- und Bundesfinalen bei „Jugend trainiert für Olympia“
 - die erfolgreiche Ablegung des Deutschen Sportabzeichens (Behindertensportabzeichen) in Gold (20mal, 25mal, 30 mal usw.)

Artikel 3

Die Verleihung der Medaille erfolgt nur an aktive Sportler, die einem Brettener Sportverein angehören und für diesen bei der Erringung der Meisterschaften gestartet sind.

Sportler, die nach Artikel 2 geehrt werden, erhalten eine Medaille und eine Urkunde; Trainer und Betreuer eine Medaille. Der/die Sportler/Sportlerin des Jahres erhält zusätzlich ein Präsent der Stadt Bretten.

Die Ehrungen erfolgen aufgrund der Meldungen der Vereine. Anträge sind mit entsprechender Begründung (genaue Bezeichnung der zu ehrenden Leistung) vom jeweiligen Verein unter Angabe der vollständigen Adressen der Sportler/innen und Trainer bis zum 31.01. eines Jahres (jeweils für das Vorjahr) bei der Stadtverwaltung Bretten einzureichen.

Über die Verleihung der Medaille entscheidet der Gemeinderat der Stadt Bretten. Er kann abweichend von diesen Richtlinien auch anderen Sportler/innen die Medaille verleihen.

Aus allen von den Vereinen zur Ehrung vorgeschlagenen Sportlern kann der Gemeinderat eine(n) Sportler(in) und eine Mannschaft des Jahres wählen.

Die Überreichung der Auszeichnungen erfolgt durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm beauftragten Vertreter, möglichst im Rahmen eines jährlich durchzuführenden Empfanges oder einer Sportlergala.

Artikel 4

Die Neufassung der Grundsätze tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze vom 23. Januar 2001 außer Kraft.

Hinweis: Mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.11.2012 sind diese Grundsätze über die Verleihung der Sportlermedaille in ihrer gültigen Fassung als Anlage Teil der Ehrenordnung der Stadt Bretten. Als solches treten sie zum 01.01.2013 analog zur Ehrenordnung in Kraft.

Grundsätze über die Verleihung der Sportlermedaille		
Als Anlage zur Ehrenordnung der Stadt Bretten		
Aktenzeichen	021.493	
Erst- bzw. Neufassung	Vorlage-Nr.:	113/2012
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	20.11.2012
	Bekanntmachung:	28.11.2012
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 1481 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.01.2013 als Anlage EO
Verantwortliches Amt	Hauptamt / Amt für Bildung und Kultur	